

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Gewerbsteuerpflicht für kommunale Zweckverbände der Wasserver- und Abwasserentsorgung?

Die **Kleine Anfrage 257** vom 25. Januar 2010 hat folgenden Wortlaut:

Die Werkleitung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Eisenach-Erbstromtal (TAVEE) hat am 17. Dezember 2009 die Verbandsversammlung darüber informiert, dass das zuständige Finanzamt derzeit prüfe, ob der TAVEE der Gewerbesteuerpflicht unterliegt. Die mögliche Gewerbesteuerpflicht sei durch das Finanzamt damit begründet worden, dass der TAVEE durch die Verzinsung des Anlagekapitals nach § 12 Abs. 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) eine Gewinnerzielungsabsicht verfolge. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer fließt nicht nur der Gewinn, sondern auch der Zinsaufwand für Kredite ein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen unterliegen kommunale Zweckverbände der Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gewerbesteuerpflicht und wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?
2. Inwieweit ist die möglicherweise bestehende Gewerbesteuerpflicht kommunaler Zweckverbände der Wasserver- und Abwasserentsorgung nach Auffassung der Landesregierung tatsächlich beabsichtigt oder gegebenenfalls nur die Folge einer möglicherweise unklaren Gesetzesformulierung bzw. -umsetzung? Wie begründet die Landesregierung ihre Aussage?
3. Inwieweit ist die Verzinsung des Anlagekapitals nach Auffassung der Landesregierung als ein Indiz für eine Gewinnerzielungsabsicht eines Zweckverbandes der Wasserver- und Abwasserentsorgung anzusehen, mit der eine Gewerbesteuerpflicht begründet werden könnte? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Inwieweit muss der TAVEE davon ausgehen, dass er der Gewerbesteuerpflicht unterliegt und wie wird diese Gewerbesteuerpflicht des TAVEE begründet? In welcher Höhe müsste demnach der TAVEE für die Wirtschaftsjahre 2005 bis 2009 möglicherweise die Gewerbesteuer nachzahlen und wie wird diese Höhe für die einzelnen Jahre berechnet? Welche Auswirkungen haben dabei die Zinsaufwendungen auf die bestehenden Schulden? (bitte Einzelaufstellung nach Wirtschaftsjahren)
5. Inwieweit ist eine mögliche Gewerbesteuerpflicht eines kommunalen Zweckverbandes der Wasserver- und Abwasserentsorgung gemäß § 12 ThürKAG gebührenfähig und wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?

6. Welcher Handlungsbedarf besteht nach Auffassung der Landesregierung im Zusammenhang mit einer möglicherweise bestehenden Gewerbesteuerpflicht für kommunale Zweckverbände der Wasserver- und Abwasserentsorgung und wie wird diese Einschätzung begründet?
7. Inwieweit hält die Landesregierung eine möglicherweise bestehende Gewerbesteuerpflicht für kommunale Zweckverbände der Wasserver- und Abwasserentsorgung für tatsächlich erforderlich und geboten und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. März 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Voraussetzungen für die Gewerbesteuerpflicht sind im Gewerbesteuergesetz bundeseinheitlich geregelt.

Nach § 2 des Gewerbesteuergesetzes unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer, soweit er im Inland betrieben wird. Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind daher gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung (GewStDV). Als Gewerbebetrieb ist eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, anzusehen. Auch Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser dienen, sind in § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStDV ausdrücklich benannt.

Die Abwasserentsorgung ist als hoheitliche Aufgabe nicht gewerbesteuerpflichtig.

Zu 2.:

Eine Gewerbesteuerpflicht bestimmt sich nach bundesgesetzlicher Regelung (siehe oben zu Frage 1). Die landesrechtlichen Regelungen in § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) und in § 8 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) zielen auf die Refinanzierung des Anlagekapitals sowie die Sicherung von Neuinvestitionen ab. Eine ggf. bestehende Gewerbesteuerpflicht ist dabei lediglich mittelbare Folge und führt nur bei einem entsprechenden Gewerbeertrag zu einer Gewerbesteuerbelastung.

Von einer unklaren Gesetzesformulierung bzw. -umsetzung kann daher nicht ausgegangen werden.

Zu 3.:

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürKAG gehört zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Das Anlagekapital umfasst das gesamte aufgewendete Kapital, also neben dem Fremdkapital auch das betriebsnotwendige Eigenkapital.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals ist steuerlich zu differenzieren. Während der Verzinsung des Fremdkapitals durch die Zinszahlung an den Fremdkapitalgeber steuerlich ansatzfähige Kosten gegenüberstehen, führt die Verzinsung des Eigenkapitals zur Entstehung von steuerlichem Gewinn. Nach dem für das gesamte Steuerrecht geltenden Nominalwertprinzip ist auch die lediglich zum Ausgleich der Inflation vorgenommene Verzinsung des Eigenkapitals steuerlich als Gewinn zu qualifizieren.

Wird die Verzinsung des investierten Eigenkapitals angestrebt, so ist eine Gewinnerzielungsabsicht regelmäßig gegeben (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12.03.1975 – I R 255/72, BStBl. 1975 II, S. 549), denn mit der Verzinsung des eingesetzten Kapitals wird - steuerlich gesehen - eine Mehrung des Betriebsvermögens bezweckt.

Zu 4.:

Gemäß § 30 Abgabenordnung ist das Steuergeheimnis zu wahren. Danach dürfen Angaben zu Einzelfällen bzw. im Besteuerungsverfahren erlangte Informationen über einen Steuerpflichtigen nicht unbefugt offenbart werden. Die Beantwortung dieser Frage ist daher nicht möglich.

Allgemein gilt jedoch, dass das für den TAVEE zuständige Finanzamt die Gewerbesteuerpflicht der Rechtslage folgend und unter Zugrundelegung aller Gesamtumstände in diesem Einzelfall prüfen wird.

Zu 5.:

Gemäß der maßgeblichen Kommentarliteratur zum Kommunalabgabenrecht ist davon auszugehen, dass die Gewerbesteuer im Bereich der Wasserversorgung als grundsätzlich kalkulierbare Steuer zu den in der Gebührenkalkulation anzusetzenden Kosten hinzuzurechnen ist.

Zu 6.:

Die möglicherweise bestehende Gewerbesteuerpflicht für Zweckverbände der Wasserver- und Abwasserentsorgung beruht auf bundesgesetzlicher Regelung. Die Landesregierung wird im Rahmen der Überarbeitung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zu entscheiden haben, ob und inwieweit es bei der gegenwärtigen Regelung des § 12 Abs. 3 sein Bewenden haben wird.

Zu 7.:

Die Landesregierung ist gemäß Art. 47 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Thüringen an Recht und Gesetz gebunden und hat die bestehenden (Bundes)Gesetze entsprechend umzusetzen.

Walsmann
Ministerin